

Stadt Fürstenu



Steuergesetz

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons
Graubünden

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
Subsidiäres Recht	3
II. Materielles Recht	3
Einkommens- und Vermögenssteuern	3
Handänderungssteuer	3
Liegenschaftensteuer	4
Erbanfall- und Schenkungssteuer	4
Hundesteuer	5
III. Formelles Recht	6
Behörden	6
Bezug	6
Entschädigung	7
IV. Schlussbestimmungen	8
Gemeinde- und Kirchensteuergesetz	Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Stadt Fürstenuau erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Handänderungssteuer;
- d) eine Liegenschaftensteuer;
- e) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

² Die Stadt Fürstenuau erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

**Subsidiäres
Recht**

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1 %.

Steuersatz

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Stadt Fürstenuau Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Stadtgemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Stadtgemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Eltern.

Art. 9

Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;

b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.–.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 %;
- b) für den Konkubinatspartner 4 %;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 %.

Art. 10

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Bezug und Haftung

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Stadtgemeindegelände gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Stadt innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Einsatzfähige Suchhunde mit anerkannter Prüfung;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Geprüfte Schweisshunde.

Art. 14

Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.00, für den weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hund beträgt die Steuer

Fr. 160.00 für den zweiten Hund

Fr. 210.00 für den dritten Hund

Fr. 360.00 für den vierten Hund

Fr. 500.00 für jeden weiteren Hund

Der Stadtrat kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Stadtgemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Steueramt der Stadt Fürstenu

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Steueramt der Stadt Fürstenu, soweit die Stadt hierfür zuständig ist.

² Das Steueramt der Stadt Fürstenu ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Stadt kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz Domleschg veranlagt.

2. BEZUG

Art. 18

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

⁶ Die Hundesteuern werden jeweils Ende Februar bzw. 30 Tage nach Einführung eines Hundes in die Stadtgemeinde fällig.

Art. 19

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Zahlungsfrist

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Stadtrat die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Stadtrat.

Steuererlass

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Stadt Fürstenuau wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 28. März 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

VORSTAND DER STADT FÜRSTENAU

Der Präsident:

Die Kanzlistin:

Von der Regierung genehmigt gemäss

Beschluss vom 9.06.08 Nr. 744

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzlidirektor

Stefan Engler

Dr. C. Riesen